

Satzung für

JANUN Lüneburg

Beschlossen am 13. November 2011, zuletzt geändert am 01.06.2017



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Jugendaktionsnetzwerk für Umwelt- und Naturschutz, Region Lüneburg“, abgekürzt „JANUN Lüneburg“ und trägt nach seiner Eintragung den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.

§ 2 Untergliederung

1. Der Verein ist eine regionale Untergliederung der „JugendAktion Natur- und Umweltschutz Niedersachsen e.V.“ (JANUN) für die Stadt und den Landkreis Lüneburg und die Landkreise Harburg, Uelzen und Lüchow-Dannenberg.
2. Er folgt den Zielvorgaben des §12 der Satzung von „JANUN“.

§3 Allgemeine Ziele

1. „JANUN Lüneburg“¹ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie überparteiliche und überkonfessionelle Ziele im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
2. „JANUN Lüneburg“ fördert und vereint die Ziele des Natur- und Umweltschutzes und in diesem Zusammenhang die Belange der Jugendhilfe. Die Ziele von „JANUN“ gemäß §2 deren Satzung sind auch Ziele von „JANUN Lüneburg“. Im Einzelnen sind dies:
 - a) Förderung der Entwicklung von Jugendlichen zu selbstständigen Persönlichkeiten und kritischen Bürger_innen.
 - b) Hinführung von Kindern und Jugendlichen zu Natur und Umwelt sowie dem Schutz der natürlichen und sozialen Umwelt.
 - c) Kritische Auseinandersetzung mit und Einwirkung auf die ökologischen und sozialen Folgen der Globalisierung.
 - d) Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebensgrundlagen für das Leben von Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt.
 - e) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.
 - f) Mitwirkung bei Planungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren.

¹ „JANUN Lüneburg“ ist geschlechtsneutral und wird deshalb in der Satzung mit „Er“, „Sie“ und „Es“ angesprochen.

- g) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.
 - h) Öffentliches Vertreten und Verbreiten der Gedanken des Natur- und Umweltschutzes.
 - i) Erforschung und Darstellung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes.
 - j) Information und Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiter_innen zu den Fragen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Jugendarbeit.
 - k) Gewinnung von Jugendlichen für die Arbeit der Umweltverbände.
 - l) Motivation von Jugendlichen und Kindern zu selbstständigen Aktivitäten im Natur- und Umweltschutz.
 - m) Zusammenarbeit mit Verbänden, Initiativen und Gruppen, die ganz oder teilweise gleiche oder ähnliche Ziele wie „JANUN“ verfolgen.
3. Zur Erreichung dieser Ziele veranstaltet „JANUN Lüneburg“ Seminare, Kongresse, Jugendaustauschbegegnungen, Informationsveranstaltungen und andere Aktionen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es gibt zwei Arten von Mitgliedern:
 - a) Vollmitglieder können Jugendliche ab 12 Jahren und Erwachsene bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres sein.
 - b) Fördermitglieder können Erwachsene ab dem Beginn ihres 31. Lebensjahres sein.
2. Der Antrag auf Aufnahme kann jederzeit an den Vorstand gestellt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Endgültig entscheidet die Vollversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch die entsprechende einseitige Willenserklärung des Mitgliedes.
 - b) durch Beschluss der Mehrheit des Vorstandes bei schwerwiegendem vereinschädigendem Verhalten – die folgende Vollversammlung entscheidet endgültig.
 - c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied über den Zeitraum von einem Jahr sich nicht aktiv beim Verein gemeldet hat und vom Vorstand nicht erreicht werden konnte.
4. Die Mitgliedschaftsart wandelt sich durch die Vollendung des 30. Lebensjahres automatisch in eine Fördermitgliedschaft um.

§ 5 Form der Mitarbeit

Die Vollmitglieder sollen sich in themen-, orts- oder projektbezogenen Arbeitsgruppen organisieren. Der Antrag auf Einrichtung einer Arbeitsgruppe kann jederzeit an den Vorstand

gestellt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Endgültig entscheidet die Vollversammlung. Der Vorstand führt eine Liste der anerkannten Gruppen.

Ist eine Projektgruppe über einen Zeitraum von einem Jahr nicht aktiv, kann der Vorstand sie auflösen. Endgültig entscheidet die Vollversammlung.

Fördermitglieder unterstützen die Vollmitglieder des Vereins durch das Organisieren und Teamen von Seminaren sowie durch Unterstützung und Beratung von Arbeitsgruppen.

§ 6 Entscheidungsstrukturen

1. Jedes Mitglied ist dazu aufgefordert, am Entscheidungsprozess mitzuarbeiten. Daher tagen alle Gremien grundsätzlich öffentlich. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss das Treffen nicht öffentlich sein.
2. Grundsätzlich sind alle Abstimmungen und Wahlen nicht geheim, auf Antrag wird geheim abgestimmt.
3. Bei allen Treffen wird ein Protokoll geführt.
4. Die Entscheidungsfindung findet nach folgenden Regeln statt.
 - a) „JANUN Lüneburg“ entscheidet im sechsstufigen Konsens. Dazu werden im ersten Schritt verschiedene Lösungsmöglichkeiten entwickelt und Bedenken gesammelt, um anschließend die Lösung mit der größten Zustimmung zu finden. Anschließend wird der Grad der Zustimmung der Mitglieder in sechs Stufen erfasst:
 - (1) Zustimmung: Das Mitglied steht hinter der Entscheidung und trägt sie inhaltlich voll mit.
 - (2) Leichte Bedenken: Das Mitglied trägt die Entscheidung mit, äußert aber Bedenken dazu.
 - (3) Enthaltung: Das Mitglied enthält sich, es überlässt den anderen die Entscheidung und trägt sie mit.
 - (4) Schwere Bedenken: Das Mitglied kann die Entscheidung nicht mittragen, äußert schwere Bedenken, die protokolliert werden müssen. Es verzichtet aber auf einen formalen Einspruch, um die Entscheidungsfähigkeit der Gruppe nicht zu behindern.
 - (5) Beiseite stehen: Das Mitglied steht beiseite. Es kann dem Vorschlag weder zustimmen noch ihn mittragen. Es möchte jedoch nicht blockieren und stellt sich deswegen abseits.
 - (6) Veto: Das Mitglied erhebt Einspruch gegen den Entscheid. Wenn dieser Fall für nur ein einziges Gruppenmitglied zutrifft, dann gibt es keinen Konsens in der Gruppe.
 - b) Kommt kein Konsens zustande, wird mit einer Frist von mindestens einer Woche zu einer neuen Sitzung zum selben Thema eingeladen. Kommt dort wieder kein Konsens zustande, kann auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit eine Entscheidung

gefällt werden.

§ 7 Gremien bei „JANUN Lüneburg“

7.1 Die Vollversammlung

1. Mindestens einmal pro Jahr findet eine Vollversammlung statt. Sie ist das höchste Entscheidungsgremium. Zu ihr werden mindestens vier Wochen vorher alle Mitglieder durch den Vorstand schriftlich oder per Email eingeladen, wobei die Tagesordnung mitgeteilt wird. Zusätzliche Vollversammlungen mit gleichen Fristen und Verfahren sind einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand es beschließt,
 - b) es ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand beantragt.
2. Vollmitglieder haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme von Berichten.
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfer_innen.
 - d) Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes.
 - e) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen – dabei bedarf es mindestens einer 2/3-Mehrheit auch nach Nicht-Zustandekommens eines Konsens.
 - f) Beschluss über die Grundsätze von „JANUN Lüneburg“ – diese Grundsätze sind für alle Arbeit innerhalb des Vereins bindend. Sie dürfen nicht den Grundsätzen von „JANUN“ zuwiderlaufen.
 - g) Überprüfung der Mitgliedschaft:
 - (1) Auf Antrag einer Person, die einen Aufnahmeantrag gestellt hat, der vom Vorstand abgelehnt wurde, kann die Vollversammlung die Entscheidung des Vorstandes revidieren und den Aufnahmeantrag bewilligen.
 - (2) Wenn ein Mitglied auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen wurde, kann dieses die Überprüfung des Ausschlusses durch die Vollversammlung beantragen.
 - h) Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen
4. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

7.2 Der Vorstand

1. Der Vorstand unterstützt und koordiniert die Arbeit des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vollversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus 3 bis 6 Vollmitgliedern, die jeweils alleine vertretungsberechtigt sind und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
3. Vorstandssitzungen sind öffentlich und werden durch eine Email an alle Mitglieder angekündigt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufteilung der Verantwortlichkeiten sowie die Möglichkeit von Beschlüssen zwischen den Treffen geregelt wird.
5. Der Vorstand kann für Arbeiten, welche über den Rahmen der regulären Vorstandstätigkeiten hinausgehen, vergütet werden.

§ 8 Finanzen

1. „JANUN Lüneburg“ finanziert sich durch Zuschüsse und Spenden öffentlicher und privater Geldgeber. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, eine Kostenerstattung verauslagter Gelder ist möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus dem Vereinsvermögen begünstigt werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.
3. Die Vollversammlung kann die Gründung eines Finanzbeirates beschließen. In diesem können alle Interessierten mitwirken. Der Finanzbeirat ist an Entscheidungen des Vorstandes und der Vollversammlung gebunden. Die Aufgaben eines Finanzbeirates sind:
 - a) Entwurf eines Haushaltsplans
 - b) Beratung von Jugendgruppen in Finanzfragen
 - c) Koordination der Finanzmittelbeschaffung

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn zur entsprechenden Vollversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde und in der Einladung der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ steht. Weiterhin müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei Wegfall des Zwecks oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller eventuellen Verbindlichkeiten an die „JugendAktion Natur- und Umweltschutz Niedersachsen e.V.“ (JANUN), die es ausschließlich und unmittelbar zu jugendpflegerischen Zwecken zu verwenden hat.